

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch das Innenministerium,  
(nachfolgend: Land)

und

dem Kreis Schleswig-Flensburg, dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Flensburg,  
vertreten durch die Landräte und den Oberbürgermeister

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis Schleswig-Flensburg, der Kreis Nordfriesland und die Stadt Flensburg als zuständige Träger von Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes vereinbaren mit dem Land Schleswig-Holstein als Träger polizeilicher Aufgaben, gemeinsam die Kooperative Regionalleitstelle Nord zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Bei der Kooperativen Regionalleitstelle handelt es sich um eine Leitstelle zur Bearbeitung aller Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), in der die polizeilichen Aufgaben getrennt von den kommunalen Aufgaben unter weitgehend gemeinsamer Nutzung der räumlichen und technischen Ressourcen wahrgenommen werden. Die Kooperative Regionalleitstelle umfasst auch abgesetzte Arbeitsplätze in den Verwaltungen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie in den Polizeidirektionen Flensburg und Husum zur Führung bei Großschadens- und Katastrophenlagen bzw. polizeilichen Sonderlagen. Die Landesfeuerwehrschule ist berechtigt, Personal der Kommunen in der Kooperativen Regionalleitstelle kostenfrei zu schulen (Lehrleitstelle), soweit Einsatzzwecke nicht entgegenstehen.

(2) Die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, die Stadt Flensburg und das Land errichten, betreiben und unterhalten gemeinsam die Kooperative Regionalleitstelle Nord in Harrislee. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der polizeilichen und der kommunalen Aufgaben verbleibt beim jeweiligen Aufgabenträger; die behördlichen Zuständigkeiten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

(3) Die kommunalen Aufgabenträger beabsichtigen, in Ausführung dieser Vereinbarung einen Zweckverband zu errichten und diesem die ihnen obliegende Aufgabe zu übertragen. Mit Errichtung des Zweckverbandes gehen die Rechte und Pflichten der Kreise und der Stadt aus diesem Vertrag auf den Zweckverband über.

### § 2

#### Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle

(1) Die Aufgabenerledigung erfolgt insbesondere durch

- a) Annahme von Hilfeersuchen,
- b) Zuordnung der Einsatzkräfte zum Einsatzgeschehen,
- c) Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß abgestimmten Alarmierungsregelungen,

- d) Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
- e) Führung polizeilicher Einsätze
- f) Information nach innen und außen,
- g) Einsatz vorbereitende Maßnahmen,
- h) Dokumentation/Lagebeobachtung sowie
- i) Vermittlung und Übernahme von Dienstleistungen

(2) Die über den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle hinaus gehenden Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei bleiben unberührt.

(3) Die Kooperative Regionalleitstelle Nord dient den Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie der Stadt Flensburg in allen Notfällen als Service-Zentrale. Sie ist außerdem die ständig besetzte Einsatzzentrale für die Bereitschaftsdienste, die von den beteiligten Kreis- und Stadtverwaltungen vorgehalten werden.

### § 3

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Nord umfasst das Gebiet der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, der Stadt Flensburg sowie der Polizeidirektionen Flensburg und Husum. Soweit für einzelne Aufgaben anderweitige Zuständigkeitsbereiche bestehen, wird der Zuständigkeitsbereich nach Satz 1 für den jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend modifiziert. Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über die zugrunde liegenden Regelungen, ggf. hierzu bestehende Verträge und deren Änderungen.

### § 4

#### Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Leitung der Kooperativen Regionalleitstelle

(1) Das Land errichtet die Kooperative Regionalleitstelle Nord für alle Vertragsparteien in Harrislee, Am Oxer 40, 24955 Harrislee. Es unterhält die Liegenschaft einschließlich der Haustechnik. Die kommunalen Vertragsparteien verpflichten sich, hierfür einen Mietvertrag mit dem Land abzuschließen, dessen Laufzeit der Laufzeit dieses Vertrages entspricht (Anlage 1). Das Land kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 Dritter bedienen und wird zum Abschluss der notwendigen Verträge ermächtigt. Es stellt jeweils vor Vertragsschluss mit den anderen Parteien Einvernehmen über den Vertrag her, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Die Errichtung, Unterhaltung und Fortentwicklung der Kooperativen Regionalleitstelle Nord einschließlich der abgesetzten Arbeitsplätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 erfolgen entsprechend den Vorgaben des Pflichtenheftes für Kooperative Regionalleitstellen in der jeweils geltenden Fassung. An der Erstellung und Fortschreibung werden die kommunalen Vertragsparteien beteiligt. Das Land – im Außenverhältnis als Auftraggeber - und die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die Stadt Flensburg beschaffen gemeinsam diese technische Ausstattung. Den Betrieb der gemäß Pflichtenheft beschafften Technik der Leitstelle gewährleistet eine zentrale Stelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums im Zusammenhang mit dem Betrieb des BOS-Digitalfunks. Erforderliche Vorgaben für den technischen Betrieb der KRLS Nord werden gemeinsam unter Berücksichtigung der Interessen aller Kooperationspartner und der bei der Zentralstelle liegenden Rahmenkompetenz abgestimmt. Das Land ist im Rahmen des vereinbarten Betriebskonzeptes zum Zwecke der Aufgabensicherung berechtigt, erforderlichenfalls auch ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragsparteien kurzfristig notwendig werdende kostenrelevante Maßnahmen in

Auftrag zu geben. Das Land verpflichtet sich, die anderen Vertragsparteien unverzüglich über notwendig werdende Maßnahmen und die dafür erforderlichen Kosten zu informieren.

(3) Die Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse hinsichtlich der in der Kooperativen Regionalleitstelle zu erfüllenden polizeilichen und kommunalen Fachaufgaben verbleiben bei den Vertragsparteien als den Trägern der jeweiligen Aufgaben. Deren Personalhoheit bleibt unberührt. An wesentlichen Entscheidungsprozessen, die Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien entfalten können, sind diese zu beteiligen.

(4) Zur Ausführung der Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse nach Abs. 3 Satz 1 bestellen die kommunalen Vertragsparteien eine Leiterin oder einen Leiter des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle. Das Land bestellt eine Leiterin oder einen Leiter des polizeilichen Teils. Zur Verwaltung gemeinsam genutzter Teile der Kooperativen Regionalleitstelle stellen die Leiterinnen oder Leiter Einvernehmen her.

## § 5

### Gemeinsames Gremium

(1) Die Vertragsparteien bilden ein Gremium für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. In dieses Gremium entsendet jede kommunale Vertragspartei eine Vertreterin oder einen Vertreter, das Land entsendet drei Vertreterinnen oder Vertreter. Nach Errichtung des Zweckverbandes entsendet dieser die drei kommunalen Vertreterinnen oder Vertreter. Das Gremium entscheidet einvernehmlich. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sollte eine einvernehmliche Streitschlichtung nicht möglich sein, wird sich das Gremium auf eine unabhängige Streitschlichterin oder einen unabhängigen Streitschlichter einigen. Für den Fall, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen, wird die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts gebeten, eine Streitschlichterin oder einen Streitschlichter zu benennen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Empfehlungen der Streitschlichterin oder des Streitschlichters zu folgen.

## § 6

### Finanzierung

(1) Die Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Nord einschließlich der abgesetzten Arbeitsplätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip von den Vertragsparteien getragen. Dies gilt auch für Kosten, die den Vertragsparteien oder einer von ihnen als Folge einer Fortentwicklung der Leitstelle gemäß § 4 Abs. 2 entstehen, die nur einer anderen Vertragspartei zugute kommt. Die Kosten der zentralen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 4 sind nur Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Nord, soweit sie aus Leistungen entstehen, die die zentrale Stelle unmittelbar für die Kooperative Regionalleitstelle Nord erbringt.

(2) Die Vertragsparteien treffen vor Ausschreibung der systemtechnischen Erstausrüstung (Oktober 2006) haushalterische Vorsorge und stellen dafür investive Haushaltsmittel zur Auftragserteilung (1. Quartal 2007) zur Verfügung. Für die anteilige Gebäudenutzung werden die kommunalen Vertragspartner eine Miete entrichten.

Im Übrigen richtet sich die Kostenverteilung nach der Anlage 2 zu diesem Vertrag; diese ist Vertragsbestandteil.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 3 gelten sinngemäß für Einnahmen, die aus Betrieb und Unterhaltung der Leitstelle erzielt werden.

(4) Das Land übermittelt den anderen Vertragsparteien zum 1. Quartal eines jeden Jahres die voraussichtlich auf die beteiligten Vertragsparteien entfallenden Kosten und Einnahmen des kommenden Haushaltsjahres. Für das laufende Haushaltsjahr teilt es die voraussichtlichen Beträge mit, die jeweils zu Quartalsanfang anteilig von den Vertragsparteien zu erstatten sind. Gleichzeitig sind die tatsächlich angefallenen, nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten des letzten Haushaltsjahres abzurechnen und auszugleichen. Die Forderung wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(5) Die Kreise und die Stadt werden die Verteilung der Kosten und Einnahmen im Rahmen des kommunalen Anteils untereinander vereinbaren, das Land darüber unterrichten und ihre Anteile erbringen.

(6) Die Vertragsparteien gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten, das Vorhaben unter Einhaltung folgender Höchstbeträge zu verwirklichen:

- a) 3,077 Mio. € für Errichtung des Gebäudes sowie
- b) 6,2 Mio. € für technische Erstausrüstung (davon 3,0 Mio. € kommunaler Anteil und 3,2 Mio. € Landesanteil).

## § 7

### Zuständigkeitsübergang, Laufzeit

(1) Die Zuständigkeiten der von den Vertragsparteien betriebenen Leitstellen gehen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Nord auf diese über. Die Errichtung der Kooperativen Regionalleitstelle erfolgt nach dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Zeitplan.

(2) Dieser Vertrag wird auf 30 Jahre geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) § 127 LVwG bleibt unberührt.

(4) Über die Folgen einer Kündigung verständigen sich die Vertragsparteien im Verfahren nach § 5.

## § 8

### Schlussvorschriften

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.